

Entwurf der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)

Gemäß §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA 1996 S. 405), hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Kerngebiet der Stadt Naumburg (Saale) mit Almrich, Hallescher Anger, Henne und Blütengrund ist als staatlich anerkannter Erholungsort am 19.01.2018 anerkannt worden. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen die dem Tourismus und der Erholung dienen, erhebt die Stadt Naumburg (Saale) für den aus der Anlage 1 ersichtlichen Teil des Stadtgebietes (Erhebungsgebiet) eine Kurtaxe.

Diese ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Beherbergungsgeber haften nicht für die Angaben ihrer Gäste.

§ 2 Zahlungspflichtige

Kurtaxpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt übernachten oder sich sonst über Nacht aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes in der Stadt Naumburg (Saale) zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird.

§ 3

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und saisonabhängig erhoben. Die Höhe der Kurtaxe inkl. MwSt. beträgt pro Tag und Zahlungspflichtigen.

Hauptsaison vom 01.04. bis 31.10.	werden kalkuliert
Nebensaison vom 01.11. bis 31.03.	werden kalkuliert
Jahreskurtaxe	werden kalkuliert

(1) An- und Abreise gelten als ein Tag.

§ 4

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung, Ausbildung oder Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen
 3. Verwandte, Besucher oder Gäste von Personen, die Ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet Naumburg (Saale) haben, wenn diese Angehörigen ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sowie Begleitpersonen mit amtlichen Ausweis, wenn die Schwerbehinderten völlig auf Hilfe angewiesen sind
 5. Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen sowie deren Aufsichtspersonen
 6. Kinder und Jugendliche oder Teilnehmer in Zelt-, Ferien- und Sportlagern sowie deren Aufsichtspersonen
 7. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet Naumburg (Saale)
 8. Patienten von Krankenhäusern sowie deren Besucher
- (2) Die Stadt Naumburg (Saale) kann Sondereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung von der Zahlung der Kurtaxe sind vom Berechtigten nachzuweisen.
Die unter § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreise haben ihren Befreiungsgrund schriftlich nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Zahlungspflicht

Die Kurtaxpflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet Naumburg (Saale). Bei der Erhebung der Kurtaxe ist immer der Anreiseternin maßgebend. Für die Jahreskurtaxe gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung

- (1) Die Kurtaxe ist sofort fällig. Sie ist spätestens nach Abreise der abgabepflichtigen Personen vom Beherbergungsgeber an die Stadt Naumburg (Saale) zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 7 Abs. 1 erfolgt.
- (2) Zahlungspflichtige haben der Stadt Naumburg (Saale) für die Feststellung der Erhebung der Kurtaxe folgende erforderliche Auskünfte auf vorgeschriebenem Meldeschein zu erteilen
- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift
 - Zahl der Mitreisenden Personen und ihre Staatsangehörigkeit
 - ID-Nummer des gültigen Reisedokumentes bei ausländischen Personen
 - eigenhändige Unterschrift

Als Nachweis wird eine Kur- und Gästekarte ausgegeben, die den Namen, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise der Zahlungspflichtigen sowie den Namen des Beherbergungsgebers enthält. In die Kur- und Gästekarte eingetragen werden ferner die mitreisenden Personen, die nicht selber zahlungspflichtig sind.

- (3) Die Kur- und Gästekarte ist nicht übertragbar und bei Kontrollen, auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kur- und Gästekarte ersatzlos eingezogen.

- (4) Für verlorengegangene Kur- und Gästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
Für die Ersatzkarte wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (5) Rückständige Kurtaxbeträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
Dabei kann sich die Stadt Naumburg (Saale) an den Zahlungspflichtigen oder an den Beherbergungsgeber halten.
- (6) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt.
Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
Als Zahlungsnachweis wird eine Jahreskurkarte ausgegeben.

§ 7

Pflichten der Beherbergungsgeber

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Stellplätze für Wohnwagen betreibt, ist als Beherbergungsgeber verpflichtet, am Tag der Anreise die Zahlungspflichtigen über den Meldeschein/elektronischen Meldeschein zu erfassen und die Kurtaxe einzuziehen.
- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Stadt Naumburg (Saale) vorgeschriebenen Meldescheine/elektronischen Meldescheine zu verwenden.
Die Meldescheine sind in Druckbuchstaben auszufüllen.
Die Meldescheine/elektronischen Meldescheine sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Stadt Naumburg (Saale) einzureichen. Die eingekommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen bei der Stadt Naumburg (Saale) abzuführen. Die Abrechnung der Meldescheine/elektronischen Meldescheine muss bis spätestens zum 15. des Folgemonats erfolgen. Die Führung der Meldescheine/elektronischen Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen.
- (3) Die Meldescheine/elektronischen Meldescheine werden auf Anforderung von der Stadt Naumburg (Saale) zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beherbergungsgeber haben auf Verlangen der Stadt Naumburg (Saale) oder der von ihr beauftragten Personen jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen.
Die Stadt hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

- (5) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend in digitaler oder schriftlicher Form zugänglich zu machen (digitale Präsenz, Aushang, Auslegung).

Die im Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 8 Rückzahlung

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 9 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Naumburg (Saale), Markt 1, 06618 Naumburg einlegen.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer:

1. als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Ab.2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 7 Abs.1 die Meldepflicht nicht erfüllt oder die Kurtaxe nicht einzieht,
4. entgegen § 7 Abs. 2 die Kurtaxe nicht rechtzeitig abrechnet oder nicht rechtzeitig entrichtet,

5. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine/elektr. Meldescheine nicht anfordert und deswegen die Erhebung der Kurtaxe vereitelt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 7. entgegen § 7 Abs. 5 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 8. der Rückerstattungspflicht aus § 8 nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Bernward Küper
Oberbürgermeister